

# Betriebs Berater

BB

46 | 2022

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 14.11.2022 | 77. Jg.  
Seiten 2625–2688

## DIE ERSTE SEITE

### BB-Redaktion und -Autoren

Ganz herzlichen Dank und alles Gute, liebe Martina Koster!

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Dr. Raimond Emde, RA

BB-Rechtsprechungsreport zum Vertriebsrecht 2021 – Teil II | 2627

## STEUERRECHT

### Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, Vors. RiBFH

BB-Rechtsprechungsreport zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte 2022 – Teil I | 2648

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

### Prof. Dr. Guido Patek, StB

Ökonomische Analyse der Änderungen zum Verlustrücktrag nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz | 2668

## ARBEITSRECHT

### Dr. Laura Krüger, Maître en droit

Der Beweiswert von passgenauen sowie per Ferndiagnose erstellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen | 2676

BB-Rechtsprechungsreport  
zur Besteuerung  
der Kapitaleinkünfte 2022

# BGH: Zugang von E-Mails im unternehmerischen Geschäftsverkehr

BGH, Urteil vom 6.10.2022 – VII ZR 895/21

ECLI:DE:BGH:2022:061022UVIIZR895.21.0

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2022-2637-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

## AMTLICHER LEITSATZ

**Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich.**

BGB §§ 779, 147 Abs. 2, 130; ZPO § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

## SACHVERHALT

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung restlichen Werklohns in Höhe von 7.825,94 €. ...

Wegen von der Beklagten vorgenommener Kürzungen an abgerechneten Nachtragspositionen widersprach die Klägerin der Schlusszahlung und forderte die Beklagte mit Schreiben vom 27. November 2018 zu einer weiteren Zahlung in Höhe von 14.347,23 € nebst Anwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € auf. Die Beklagte bot der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Zahlung in dieser Höhe zur Erledigung der Angelegenheit an.

Die Klägerin antwortete mit E-Mail ihres anwaltlichen Vertreters vom 14. Dezember 2018, 9:19 Uhr, die Forderung aus der Schlussrechnung beaufe sich mit Ausnahme des Sicherheitseinbehalts noch auf 14.347,23 €. Eine weitere Forderung werde nicht erhoben. ... Mit weiterer E-Mail vom 14. Dezember 2018, 9:56 Uhr, erklärten die anwaltlichen Vertreter der Klägerin gegenüber der Beklagten, eine abschließende Prüfung der Forderungshöhe durch die Klägerin sei noch nicht erfolgt; die E-Mail von 9:19 Uhr müsse daher unberücksichtigt bleiben. Sie könnten derzeit nicht bestätigen, dass mit Zahlung des in dem Schreiben angeforderten Betrags keine weiteren Forderungen erhoben würden.

Unter dem 17. Dezember 2018 legte die Klägerin eine Schlussrechnung über eine Restforderung in Höhe von 22.173,17 € dar. Die Beklagte überwies an die Klägerin am 21. Dezember 2018 einen Betrag von 14.347,23 € auf die Hauptforderung sowie weitere 1.029,35 € auf die Rechtsanwaltskosten. Mit der Klage macht die Klägerin den Differenzbetrag in Höhe von 7.825,94 € geltend. ...

## AUS DEN GRÜNDEN

6 Die Revision der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg.

### Die Ausführungen des Berufungsgerichts ...

7 I. Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen aus, das Landgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass zwischen den Parteien ein Vergleich nach § 779 BGB zustande gekommen sei mit der Folge, dass darüberhinausgehende Forderungen der Klägerin gegenüber der Beklagten erlassen worden seien. Jedenfalls in der E-Mail der Klägerin vom 14. Dezember 2018, 9:19 Uhr, habe ein das vorgehende Angebot der Beklagten abänderndes Angebot der Klägerin auf Abschluss eines Vergleichs im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB gelegen, welches die Beklagte durch die Anweisung des darin geforderten Betrags, also der Hauptforderung und der Rechtsanwaltskosten, am 21. Dezember 2018 konkludent angenommen habe. Die Klägerin habe ein entsprechendes Angebot in der

E-Mail vom 14. Dezember 2018, 9:19 Uhr, mit der nachfolgenden E-Mail vom 14. Dezember 2018, 9:56 Uhr, weder wirksam angefochten noch wirksam widerrufen beziehungsweise zurückgenommen. Das Gericht schließe sich der herrschenden Meinung an, wonach eine E-Mail im geschäftlichen Verkehr dann dem Empfänger zugehe, wenn sie abrufbereit in seinem elektronischen Postfach eingegangen sei. Insoweit sei bei Geschäftsleuten und Behörden während der üblichen Geschäfts- beziehungsweise Bürozeiten mit der Kenntnisnahme (Zugang) unmittelbar nach Eingang der Nachricht in den elektronischen Briefkasten zu rechnen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger komme es dabei nicht an. Sei davon auszugehen, dass das Vergleichsangebot der Klägerin mit der E-Mail um 9:19 Uhr bereits im Sinne des § 130 BGB zugegangen sei, könne die um 9:56 Uhr eingegangene E-Mail keinen wirksamen Widerruf mehr darstellen. Entgegen der Ansicht der Klägerin habe die Beklagte deren Angebot auch rechtzeitig angenommen. Gemäß § 147 Abs. 2 BGB könnten Anträge unter Abwesenden bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem der Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen zu erwarten sei. Diese Frist setze sich zusammen aus der Zeit für die Übermittlung des Antrags an den Empfänger, dessen Bearbeitungs- und Überlegungszeit sowie aus der Zeit für die Übermittlung der Antwort an den Antragenden. Die Klägerin gehe selbst davon aus, dass die übliche Frist für die Annahme eines Angebots zwei bis drei Wochen betrage. Dem stimme das Gericht auch für den vorliegenden Fall zu. Der Umstand, dass die Annahme der Beklagten zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, zu dem sie aufgrund der zweiten E-Mail der Klägerin vom 14. Dezember 2018 bereits Kenntnis davon gehabt habe, dass die Klägerin ihrerseits an dem Vergleichsangebot nicht habe festhalten wollen, könne – auch unter Berücksichtigung von Treu und Glauben – weder an der Annahmefrist noch an der Wirksamkeit der Annahme etwas ändern.

### ... halten der rechtlichen Nachprüfung stand

2. Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass der Klägerin der mit der Klage geltend gemachte Restwerklohnanspruch nicht zusteht. Mit der von der Beklagten am 21. Dezember 2018 bewirkten Zahlung in Höhe von insgesamt 15.376,58 € (14.347,23 € + 1.029,35 €) ist zwischen den Parteien ein Vergleich des Inhalts wirksam zustande gekommen, dass damit weitere Forderungen der Klägerin aus dem Vertrag der Parteien vom 19. August 2016 erloschen sind.

### Wirksames Angebot auf Vergleichsabschluss

Die Klägerin hat der Beklagten mit E-Mail ihrer anwaltlichen Vertreter vom 14. Dezember 2018, 9:19 Uhr, wovon das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgegangen ist, ein wirksames Angebot auf Abschluss eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB mit dem Inhalt unterbreitet, dass weitere Forderungen nicht erhoben würden, wenn die Beklagte einen restlichen Werklohn in Höhe von 14.347,23 € und den Verzugsschaden in Höhe der Rechtsanwaltskosten, die sich unstreitig auf 1.029,35 € belaufen, zahlt. Die Beklagte hat dieses Angebot durch die von ihr am 21. Dezember 2018 zur Anweisung gebrachte Zahlung in Höhe von insgesamt 15.376,58 € (14.347,23 € + 1.029,35 €) wirksam gemäß § 147 Abs. 2 BGB angenommen.

### Stillschweigende Annahme des bindenden Angebots durch bewirkte Zahlung

a) Die Klägerin war an das mit E-Mail ihrer anwaltlichen Vertreter vom 14. Dezember 2018, 9:19 Uhr, unterbreitete Angebot gemäß § 145 BGB gebunden, als dieses von der Beklagten mit der am 21. Dezember 2018 bewirk-

ten Zahlung stillschweigend angenommen worden ist. Danach ist derjenige, der einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Für letzteres ist nichts ersichtlich. Die Klägerin macht nicht geltend, dass der Antrag auf Abschluss des Vergleichs ohne Rechtsbindungswillen erfolgt ist.

### Wann eine E-Mail als zugegangen gilt, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt

- 16 aa) Das Angebot der Klägerin mit E-Mail vom 14. Dezember 2018, 9:19 Uhr, auf Abschluss eines Vergleichs ist der Beklagten zu diesem Zeitpunkt gemäß § 130 Abs. 1 BGB wirksam zugegangen. Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, gemäß § 130 Abs. 1 BGB in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Der Zugang einer Willenserklärung unter Abwesenden setzt voraus, dass sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 14. Februar 2019 – IX ZR 181/17 Rn. 11, NJW 2019, 1151; Urteil vom 8. Januar 2014 – IV ZR 206/13 Rn. 8, NJW 2014, 1010; Beschluss vom 21. Juni 2011 – II ZB 15/10 [RIW 2011, 728] Rn. 15, NJW-RR 2011, 1184). Wann eine E-Mail als zugegangen gilt, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.

### Eine Ansicht: Zugang einer E-Mail, wenn sie abrufbereit im elektronischen Postfach eingegangen ist

- 17 (1) Zum Teil wird angenommen, dass eine E-Mail dem Empfänger unmittelbar in dem Zeitpunkt zugeht, in dem sie abrufbereit in seinem elektronischen Postfach eingegangen ist (vgl. OLG München, Beschluss vom 15. März 2012 – Verg 2/12, NZBau 2012, 460, juris Rn. 50; LG Hamburg, Urteil vom 7. Juli 2009 – 312 O 142/09 [K&R 2010, 207], MMR 2010, 654, juris Rn. 19; Grüneberg/Ellenberger, BGB, 81. Aufl., § 130 Rn. 7a; Bierehoven in Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl., § 26 E-Commerce und Fernabsatzrecht Rn. 24; Holzbach/Süßenberger in Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2. Aufl., Abschnitt C Rn. 169; Hoeren/Sieber/Holznapel/Kitz, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.1 Rn. 101; MünchKommBGB/Einsele, 9. Aufl., § 130 Rn. 18 f.; Wertenbruch, JuS 2020, 481, 485; Herwig, MMR 2001, 145, 146; Taupitz/Kritter, JuS 1999, 839, 842; Heun, CR 1994, 595, 598). Eine Ausnahme soll für den Fall gelten, dass die E-Mail zur Unzeit oder außerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingeht; in diesem Fall liege der Zugang der Erklärung am Folgetag (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Juli 2011 – 24 U 186/10, juris Rn. 33 ff.; AG Meldorf, Urteil vom 29. März 2011 – 81 C 1601/10 [K&R 2011, 529], NJW 2011, 2890, juris Rn. 20 ff.; Grüneberg/Ellenberger, BGB, 81. Aufl., § 130 Rn. 7a; Bierehoven in Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl., § 26 E-Commerce und Fernabsatzrecht Rn. 24; Holzbach/Süßenberger in Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2. Aufl., Abschnitt C Rn. 169; Ultsch, NJW 1997, 3007, 3008).

### Andere Ansicht: Zugang einer E-Mail, wenn Abruf im geschäftlichen Verkehr erwartet werden kann, an dem Tag, an dem sie abrufbereit im Postfach liegt

- 18 (2) Nach anderer Ansicht geht eine E-Mail dem Empfänger, wenn ein Abruf im geschäftlichen Verkehr erwartet werden kann, an dem Tag zu, an dem sie abrufbereit im Postfach liegt. Maßgeblich ist danach, wann der Absender mit einer Kenntnisnahme der E-Mail nach dem üblichen Geschäftsablauf rechnen kann. Insoweit wird angenommen, dass ein Abruf der E-Mails spätestens bis zum Ende der Geschäftszeit zu erwarten ist (vgl. Härting, Internetrecht, 6. Aufl. Rn. 681; Köhler/Fetzer, Recht des Inter-

net, 8. Aufl. Rn. 181; Redeker, IT-Recht, 7. Aufl. Rn. 926; Thalmer, NJW 2011, 14, 16; Ultsch, NJW 1997, 3007, 3008; Krüger/Bütter, WM 2001, 221, 228; Glatt, ZUM 2001, 390, 394; BeckOGK BGB/Gomille, Stand: 1. September 2022 § 130 Rn. 75; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 7. Mai 2002 – 2 HK O 9434/01, NJW-RR 2002, 1721, juris Rn. 35).

### Kein Streitentscheid nötig: Wenn E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb üblicher Geschäftszeiten auf Empfänger-Mailserver abrufbereit zur Verfügung gestellt wird, ist sie dem Empfänger grds. in diesem Zeitpunkt zugegangen

(3) Der Streitfall gibt keinen Anlass, die Rechtsfrage umfassend zu entscheiden. Jedenfalls für den nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts gegebenen Fall, dass die E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Denn damit ist die E-Mail so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass er sie unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen kann. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich.

### Der vom Empfänger für E-Mail-Nachrichten-Empfang genutzte Mailserver ist als sein Machtbereich anzusehen, wenn Empfänger im Geschäftsverkehr zum Ausdruck bringt, Rechtsgeschäfte mittels elektronischer Erklärungen in Form von E-Mails abzuschließen

Der von einem Empfänger für den Empfang von E-Mail-Nachrichten genutzte Mailserver ist jedenfalls dann, wenn der Empfänger durch Veröffentlichung der E-Mail-Adresse oder sonstige Erklärungen im Geschäftsverkehr zum Ausdruck bringt, Rechtsgeschäfte mittels elektronischer Erklärungen in Form von E-Mails abzuschließen, als sein Machtbereich anzusehen, in dem ihm Willenserklärungen in elektronischer Form zugehen können. Elektronische Willenserklärungen in Form von E-Mails werden als Datei gespeichert von dem Mailserver des Absenders an den Mailserver des Empfängers weitergeleitet. Dieser wird über den Eingang der E-Mail unterrichtet. In diesem Zeitpunkt ist der Empfänger in der Lage, die E-Mail-Nachricht abzurufen und auf seinem Endgerät anzeigen zu lassen (vgl. zum technischen Ablauf: Härting, Internetrecht, 6. Aufl., Rn. 671; Redeker, IT-Recht, 7. Aufl. Rn. 925; Krüger/Bütter, WM 2001, 221, 227).

bb) Der mit E-Mail der Klägerin vom 14. Dezember 2018, 9:56 Uhr, erklärte Widerruf des Vergleichsangebots war verspätet. Da das Vergleichsangebot der Klägerin der Beklagten am 14. Dezember 2018, 9:19 Uhr, und damit innerhalb üblicher Geschäftszeiten wirksam zugegangen war, konnte die Klägerin dieses um 9:56 Uhr nicht mehr gemäß § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB wirksam widerrufen.

b) Die mit der am 21. Dezember 2018 geleisteten Zahlung in Höhe von 15.376,58 € erfolgte konkludente Annahme des Angebots seitens der Beklagten ist rechtzeitig gewesen. Eine Annahmefrist im Sinne des § 148 BGB ist von der Klägerin unstreitig nicht bestimmt worden. Gemäß § 147 Abs. 2 BGB kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Das Berufungsgericht hat angenommen, nach den gegebenen Umständen sei mit einer Antwort der Beklagten binnen einer Frist von zwei Wochen zu rechnen gewesen. Diese sei durch die binnen sieben Tagen erfolgte Zahlung der Beklagten, der ein Annahmewille zu entnehmen sei, gewahrt worden. Dies lässt Rechtsfehler nicht erkennen und wird auch von der Revision nicht angegriffen. ...

## BB-Kommentar

### Machtbereich Mailserver: Aus großer Macht wächst große Verantwortung!

#### PROBLEM

Der Zugang via E-Mail übermittelter Willenserklärungen wirft bis dato nicht gänzlich einhellig behandelte Rechtsfragen auf und in der Tat: Für die Praxis spielt das Wirksamwerden von elektronischen Willenserklärungen, insbesondere das Ob, Wann und Wie des Zugangs, immer wieder eine nicht unerhebliche Rolle. Bei der Abgabe via E-Mail handelt es sich um Willenserklärungen unter Abwesenden (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB), für deren Zugang erforderlich ist, dass die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat (st. Rspr.; vgl. BGH, 6.10.2022 – VII ZR 895/21, Rn. 16 m.w.N.).

Wann also ist bei einer E-Mail Zugang gegeben? Genügt die Abrufbarkeit der E-Mail auf dem Mailserver des Empfängers? Kommt es je nach Umfeld (geschäftlich/privat) auf die Uhrzeit des Nachrichteneingangs an? Sind „übliche Geschäftszeiten“ maßgeblich? In diesem Spektrum positioniert sich der BGH mit vorstehend abgedrucktem Urteil (6.10.2022 – VII ZR 895/21).

#### ZUSAMMENFASSUNG

Die Parteien streiten über das Zustandekommen eines Vergleichs (§ 779 BGB) betreffend die Zahlung von Werklohn und Verzugschaden.

Mit werktäglicher E-Mail (9:19 Uhr) bot die Klägerin der Beklagten – auf deren initiales Erledigungsangebot – einen Vergleich dergestalt an, dass weitere Forderungen nicht erhoben würden, wenn restlicher Werklohn in bestimmter Höhe nebst Verzugschaden gezahlt würde (§ 150 Abs. 2 BGB). Mit einer wenig späteren E-Mail gleichen Datums (9:56 Uhr) verwies die Klägerin darauf, dass noch eine Prüfung der Forderungshöhe ausstünde; die vorherige E-Mail müsse unberücksichtigt bleiben. Die Klägerin legte später eine höhere Schlussrechnung vor; die Beklagte zahlte den zunächst angebotenen Betrag. Die Klägerin macht den Differenzbetrag geltend – erfolglos bis zum BGH: Ein wirksamer Vergleich sei zustande gekommen; die weitere Forderung erloschen.

Das bindende Vergleichsangebot der Klägerin (§ 145 BGB) sei der Beklagten wirksam zugegangen (§ 130 Abs. 1 BGB), bevor ein etwaiger Widerruf durch die zweite E-Mail der Klägerin erfolgen konnte; nämlich (bereits) zu dem Zeitpunkt, als die erste E-Mail auf dem Mailserver der Beklagten abrufbereit war. Für einen Widerruf i.S. v. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB war daher kein Raum bzw. dieser war verspätet. Die Zahlung der Beklagten stelle eine rechtszeitige konkludente Annahme dar (§§ 147 Abs. 2, 148 BGB).

Dabei konstatiert auch der BGH, dass höchstrichterlich nicht umfassend geklärt sei, wann eine E-Mail als zugegangen gilt: Während *eine Ansicht* auf die Abrufbarkeit vom Mailserver des Empfängers bzw. in seinem E-Mail-Postfach abstelle, hiervon indes z.B. bei einem Eingang der E-Mail zur „Unzeit“ oder außerhalb üblicher Geschäftszeiten abweiche (Zugang sei dann am Folgetag möglich), hebe eine *andere Ansicht* darauf ab, wann der Absender – an dem Tag, an dem die E-Mail erwartungsgemäß abrufbereit in dem Empfänger-Postfach liegt – üblicherweise mit einer Kenntnisnahme rechnen kann. Mit einem Abruf der E-Mail sei spätestens bis Ende der Geschäftszeit an dem maßgeblichen Tag zu rechnen. Diese kurze Darstellung des Streitstandes (vgl. m.w.N. Rn. 17, 18 des Urteils) illustriert eine gewisse Bandbreite an Bewertungsmöglichkeiten und Konstellationen.

Der BGH musste diese Gemengelage im konkreten Fall aber nicht gänzlich auflösen und die offenen Rechtsfragen nicht umfassend klären, u.a. die Frage, wie die „üblichen Geschäftszeiten“ zu bestimmen sind (allgemein, branchenspezifisch oder etwa mit Blick auf die Geschäftspraxis des Empfängers).

Denn: Nach den – unangefochtenen – Feststellungen des Berufungsgerichts habe die erste E-Mail im *unternehmerischen Geschäftsverkehr* innerhalb *üblicher Geschäftszeiten* auf dem *Mailserver des Empfängers abrufbereit* zur Verfügung gestanden und sei dem Empfänger in diesem Zeitpunkt zugegangen. Er habe die E-Mail unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen können, da sie mit Eingang auf dem Mailserver in seinen *Machtbereich* gelangt sei. Der tatsächliche Abruf oder die tatsächliche Kenntnisnahme seien nicht erforderlich. Mit Blick auf die anerkannten Grundsätze für den Zugang von Willenserklärung ist dies konsequent und hier gut vertretbar.

Wichtig zur Differenzierung bei der Annahme des Zugangs ist dabei auch die Feststellung des BGH, ein für den Empfang von E-Mail-Nachrichten genutzter Mailserver gehöre zum Machtbereich des Empfängers, wenn dieser zum Ausdruck bringt (z. B. durch Veröffentlichung von E-Mail-Adressen o. ä.), Rechtsgeschäfte mittels E-Mails abzuschließen, indem ihm Willenserklärungen dergestalt zugehen können. An diese *Widmung* dürften im geschäftlichen Verkehr keine allzu großen Anforderungen zu stellen sein (allg. *Spindler*, in: *Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien*, 4. Aufl. 2019, BGB § 130, Rn. 5 m.w.N.; i. E. *Ellenberger*, in: *Grüneberg*, BGB, 81. Aufl. 2022, § 130, Rn. 5).

Der BGH stellt zudem – technisch simplifiziert i. E. aber zutreffend – fest, dass mit Weiterleitung der E-Mail an den Mailserver des Empfängers und dessen serverseitiger Benachrichtigung von deren Eingang für den Empfänger – tatsächlich-technisch – die Möglichkeit besteht, die E-Mail ab- und aufzurufen. Dann ist die Erklärung in den *Zugriffs- und Verfügungsbereich* und damit in den *Machtbereich* des Empfängers gelangt (vgl. *Spindler* a.a.O., BGB § 130, Rn. 6 m.w.N.; i. E. auch *Ellenberger*, in: *Grüneberg*, a.a.O., § 130, Rn. 7a) – unabhängig von der konkreten technischen Konfiguration (POP3, IMAP etc.).

Dies begegnet – zumindest in einem Fall, wie hier, der geschäftlichen Verwendung und mit Blick auf die sich nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB und der damit normierten *Empfangstheorie* ergebenden *Risikoverteilung* (vgl. *Spindler* a.a.O., BGB § 130, Rn. 4 m.w.N., *Ellenberger*, in: *Grüneberg*, a.a.O., § 130, Rn. 2) – keinen grundlegenden Bedenken.

#### PRAXISFOLGEN

Via E-Mail übermittelte Willenserklärungen im geschäftlichen Rechtsverkehr gelten damit zu üblichen Geschäftszeiten mit Eingang auf dem Mailserver des Empfängers und grundsätzlicher Möglichkeit zur Kenntnisnahme als (unmittelbar) zugegangen, ohne dass es auf den (möglichen) tatsächlichen Abruf oder die tatsächliche Kenntnisnahme ankommt. Dies ist auf Absender- wie Empfängerseite relevant.

Die sorgfältige Prüfung jeder eröffneten E-Mail-Kommunikation (von persönlichen E-Mail-Adressen bis zu Funktionsaccounts) ist daher sicherzustellen und bestenfalls einer geschäftstäglichen, dokumentierten Revision zu unterstellen, nicht zuletzt, um in Streitfällen einer ggf. (sekundären) prozessualen Darlegungs- und Beweislast nachkommen zu können. Die Entscheidung dürfte sich auch nicht auf vertragliche (Willens-)Erklärungen beschränken lassen. Sinnvoll mag es daher u.a. auch sein, Spamfilter vorzuziehen, welche detektierte E-Mails strikt abweisen, und unübersichtliche automatisierte Zuordnungen von E-Mail-Eingängen zu vermeiden oder zumindest restriktiv einzusetzen. Absender sollten im Zweifel vorsorglich Vorbehalte in ihre Erklärungen mit aufnehmen.

**Thomas Ch. Gramespacher**, RA in Bonn (TGRAMESPACHER – Anwaltskanzlei) mit Tätigkeitsschwerpunkten im Gewerbl. Rechtsschutz, IT-Recht sowie Urheber- und Medienrecht. Zudem u.a. Redakteur der jur. Fachzeitschrift *Wettbewerb in Recht und Praxis* (WRP), Hrsg. der Online-Fachzeitschrift *MEDIEN INTERNET und RECHT*, Lehrbeauftragter und Dozent. Langjährige selbst. Verlags- und Beratungstätigkeit.

